



**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung**  
**sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**  
**der Gemeinde Eisenberg**

**vom 16. Dezember 2025**

**Präambel**

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Eisenberg folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Eisenberg:

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Gemeinde Eisenberg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) Friedhofsunterhaltungsgebühren und
- d) sonstige Gebühren

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(1) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.



(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben und entsteht jeweils zum 01. des Jahres. Wird ein Grabnutzungsrecht im Laufe eines Kalenderjahres neu erworben oder endet es während des Jahres, ist für jeden vollen Kalendermonat des Restjahres ein Zwölftel der Friedhofsunterhaltungsgebühr zu entrichten.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

(4) Die Gemeinde Eisenberg ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.

#### § 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

(2) Für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 28 Friedhofssatzung) wird die Grabnutzungsgebühr als Verlängerungsgebühr festgesetzt. Die Höhe der Verlängerungsgebühr errechnet sich nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Satzung nach dem Verhältnis der Verlängerungszeit zur vollen Grabnutzungszeit.

(3) Wird auf das Grabnutzungsrecht vor seinem Ablauf verzichtet, kann die Gemeinde unter der Voraussetzung, dass die Ruhefrist (§ 28 Friedhofssatzung) abgelaufen ist, auf Antrag den Teil der Grabnutzungsgebühr zurückerstatten, der auf die nicht in Anspruch genommene Grabnutzungszeit entfällt. Die dadurch entstehenden Verwaltungskosten sind vom Erstattungsbetrag abzusetzen. Ist in einem Familiengrab bislang keine Beisetzung erfolgt, ist die bisher bezahlte Grabnutzungsgebühr auf die Gebühr eines neu zu erwerbenden Grabnutzungsrechts anzurechnen, wenn der Verlängerung des bisherigen Grabnutzungsrechts für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist durch die Gemeinde nicht zugestimmt werden kann.

(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

#### § 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Eisenberg vom 17. Juni 2019 außer Kraft.

Eisenberg, 16. Dezember 2025  
Gemeinde Eisenberg

*M. Kössel*

**Manfred Kössel**  
Erster Bürgermeister





## Anlage zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie aller damit zusammenhängenden Amtshandlungen

# Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Eisenberg

|   |                              |              |                    |                               |
|---|------------------------------|--------------|--------------------|-------------------------------|
| <b>a) Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung (Grabgebühren nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)</b>   |                              |              |                    |                               |
| Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erst- und Wiederbelegung für die gesamte satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts. Bereits bezahlte Gebühren sind von der Gebührenänderung nicht betroffen. |                              |              |                    |                               |
| <b>1. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Grabstätten</b>   |                              |              |                    |                               |
|   | Ruhefrist /<br>Nutzungsdauer | Gebührensatz | entspr.<br>je Jahr | Verlängerungsgebühr<br>/ Jahr |
| Doppelgrab  | 20 / 20<br>Jahre             | 600,00 €     | 30,00 €            |                               |
| Einzelgrab  | 20 / 20<br>Jahre             | 300,00 €     | 15,00 €            |                               |
| Urnenerdgrabstätte  | 15 / 15<br>Jahre             | 400,00 €     | 26,66 €            |                               |
| Urnenbaumgrab/<br>Urnenfeldgrab   | 15 / 15<br>Jahre             | 500,00 €     | 33,33 €            |                               |
| <b>b) Bestattungsgebühren (§ 1 Abs. 2 Buchstabe b)</b>  |                              |              |                    |                               |
| Für die Betreuung und die Beisetzung des Sarges oder der Urnen sind folgende Gebühren zu entrichten.  |                              |              |                    |                               |
| 1. Leichenwärterdienst mit Aufbahrung, Betreuung bis zum Tag der Beerdigung oder Überführung, Entgegennahme von Kränzen etc. Bedienung der Kerzen, Reinigung der verwendeten Räume  |                              |              |                    | 45,00 €                       |
| 2. Tätigkeit der Träger, Leitung des Trauerzuges, Transport des Sarges und der Kränze usw. zum Grab, Absenken des Sarges, Schließen des Grabes und Anlegung eines provisorischen Grabhügels<br>(je Träger bei Sargbestattung)   |                              |              |                    | 80,00 €                       |
| 3. Tätigkeit der Träger, Leitung des Trauerzuges, Transport des Sarges und der Kränze usw. zum Grab, Absenken der Urne, Schließen des Grabes und Anlegung eines provisorischen Grabhügels<br>(je Träger bei Sargbestattung)   |                              |              |                    | 50,00 €                       |
| <b>Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen</b>  |                              |              |                    |                               |
| für die Benutzung des Leichenhauses pro Bestattung  |                              |              |                    | 65,00 €                       |



|   |            |
|---|------------|
| <b>c) Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c)</b>                         |            |
| 1. Doppelgrab jährlich  | 45,00 €    |
| 2. Einzel- und Urnengrabstätten jährlich  | 30,00 €    |
| <b>d) Sonstige Gebühren (§ 1 Abs. 2 Buchstabe d)</b>                                      |            |
| <b>Umbettungsgebühren</b>   |            |
| 1. Umbettung einer Urne   | 250,00 €   |
| <b>Sonstige Gebühren</b>  |            |
| 1. Allgemeine Gestattungs- und Verwaltungsgebühren  | 25,00 €    |
| 2. Ausstellen einer Graburkunde   | 20,00 €    |
| 3. Umschreibung des Grabnutzungsrechts einschl. der Verwaltungsgebühr & der Graburkunde   | 30,00 €    |
| 4. Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage          | 25,00 €    |
| 5. Anonyme/teilanonyme Bestattung   | 1.100,00 € |
| <b>Stundensätze für Zusatzleistungen durch Mitarbeiter der Gemeinde Eisenberg</b>         |            |
| 1. Personalkosten je Stunde   | 41,00 €    |
| <b>Leistungen Dritter</b>   |            |
| Leistungen privater Bestattungsunternehmen werden nach deren Tarifverzeichnis abgerechnet |            |

Eisenberg, 16. Dezember 2025

**GEMEINDE EISENBERG**

Manfred Kössel  
Erster Bürgermeister

